

Frau

Rechtsanwalt  
Hannes Joachim  
Synofzik  
Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht

Rechtsanwalt  
Dipl.-Kfm.  
Peter Heimbs  
in Anstellung

Göttingen, den 22. Februar 2019  
351/18 SY01/SD D10/18384

### Bürgerbegehren „Ein Herz für Wiesbaden – NEIN zur City-Bahn“

Sehr geehrte

Rechtsanwalt Gerhard Stauch versucht in seinem juristischen Statement mit kräftigen Worten („grob irreführend“, „undifferenziert ins Blaue hinein“ oder sogar „Täuschung“) Stimmung gegen die beiden Bürgerbegehren zu machen. Der juristische Kern seiner Argumentation lässt sich auf drei Punkte zurückführen: Unbestimmtheit, falsche Begründung und fehlender Kostendeckungsvorschlag.

Hierzu im einzelnen:

#### 1. Unbestimmtheit

Das Bürgerbegehren „NEIN zur City-Bahn“ verfolgt das Ziel, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden ihre 100%-ige Tochtergesellschaft, die WVV Wiesbaden Holding GmbH, anweist, aus dem Projekt City-Bahn auszusteigen. Rechtlich bedeutet dies, dass die WVV Wiesbaden Holding GmbH keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der City-Bahn GmbH aufrechterhalten darf, sondern sich der Geschäftsanteile an der City-Bahn GmbH entäußern muss.

Insoweit geht das Ziel des Bürgerbegehrens „Anweisung der Tochtergesellschaft WVV Wiesbaden Holding GmbH“ sehr konkret vor, auf welche Art und Weise die Landeshauptstadt Wiesbaden tätig werden soll. Dies ist jedenfalls eine konkretere Handlungsanweisung als bloß die

Forderung, die Landeshauptstadt Wiesbaden solle sich nicht an der City-Bahn beteiligen, da bekanntlich die Landeshauptstadt Wiesbaden überhaupt nicht Gesellschafterin der City-Bahn GmbH ist.

Zwar mag die Formulierung, dass die Holding sich aus dem Projekt „zurückziehen“ möge, unscharf sein. Für den zur Abstimmung berufenen Normalbürger ist dies jedoch verständlicher, als wenn man an dieser Stelle von einem Verkauf von Geschäftsanteilen sprechen würde.

Eine fehlende Bestimmtheit vermag ich daher nicht zu erkennen.

## 2. Begründung

Die Begründung des Bürgerbegehrens ist nicht unvollständig oder gar irreführend. Die Begründung dient nach § 8 b Abs. 3 Satz 2 HGO dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Gerade diejenigen Bürger, die mit ihrer Unterschrift das Bürgerbegehren unterstützen, müssen wissen, worum es geht. Aus rechtlicher Sicht dürfen dabei an die Begründung keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Die Begründung dient schließlich auch dazu, für das Bürgerbegehren zu „werben“. Es ist deshalb hinzunehmen, dass Tatsachenmitteilungen und Erläuterungen so „gefärbt“ sind, dass sie das politische Anliegen des Bürgerbegehrens unterstützen. Der mündige abstimmungsberechtigte Bürger wird sich dann selbst ein eigenes Urteil darüber bilden, ob er sich den mit dem Bürgerbegehren vorgetragenen Argumenten anschließt oder nicht.

Darüber hinaus lässt auch der erforderliche Platz auf den Unterschriftenlisten nicht zu, dass das Für und Wider in epischer Breite ausdiskutiert wird. Eine „tendenziöse“ Darstellung des Anliegens des Bürgerbegehrens ist daher hinzunehmen, solange nicht die äußerste Grenze zur Irreführung überschritten wird.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Begründung eines Bürgerbegehrens in wesentlichen Punkten unrichtig und damit zur Täuschung der Bürgerschaft geeignet ist, ist zu berücksichtigen, dass die Begründung vor Durchführung des Bürgerentscheids in eine **ohnehin stattfindende politische Auseinandersetzung** mündet, bei der für die kommunalen Organe die Gelegenheit besteht, sich mit den Angaben und Argumenten des Bürgerbegehrens auseinanderzusetzen und Gegenpositionen darzustellen (VG Hannover, Urteil vom 05.06.2018 – 1 A 4391/16 – juris).

Wenn also die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden der Meinung sein sollte, dass Gegenargumente vorgetragen werden sollten, bleibt es ihnen unbenommen, dies im „politischen Meinungskampf“ zu tun. Es ist nicht Aufgabe des Bürgerbegehrens, bereits alle denkbaren Gegenargumente vorwegzunehmen und darzustellen.

Das Bürgerbegehren „NEIN zur City-Bahn“ hat an keiner Stelle behauptet, dass das vorhandene Bussystem im gesamten Stadtgebiet ersetzt werden solle. Vielmehr wurde von Anfang an deutlich, dass auf der geplanten Trasse der City-Bahn Straßenbahnen die Busse ersetzen.

Die Initiatoren haben sich auch nicht dahingehend festgelegt, wieviele Parkplätze zugunsten der Straßenbahntrasse wegfallen und wieviele Bäume gefällt werden

müssen. Insoweit gab es auch keine Veranlassung für eine zahlenmäßige Festlegung. Die Angabe „tausende“ ist sprachlich zu interpretieren als „unbestimmte Vielzahl“.

Zu allen diesen Kritikpunkten bleibt es dem Magistrat unbenommen, sachliche Gegeninformationen zu liefern. Der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens steht dies jedoch nicht entgegen.

### 3. Kostendeckungsvorschlag

#### a) Folgekosten der Veräußerung von GmbH-Geschäftsanteilen

Üblicherweise übernimmt ein Erwerber von GmbH-Geschäftsanteilen die Notar- und Handelsregisterkosten. Zumindest muss mit einem „negativen Kaufpreis“ bei der Veräußerung von GmbH-Geschäftsanteilen nicht gerechnet werden. Vor diesem Hintergrund dürfte der Kostendeckungsvorschlag davon ausgehen, dass aus der Veräußerung von GmbH-Geschäftsanteilen als solcher keine Folgekosten entstehen.

#### b) Entwertung vergangener Investitionen

Gelder, die in der Vergangenheit bereits in das Projekt „City-Bahn“ durch die Landeshauptstadt Wiesbaden hineingesteckt worden sind, mögen eventuell entwertet werden. Dies ist jedoch nicht das Problem des Bürgerbegehrens, sondern eine Folge der vergangenen Investitionsentscheidungen der Stadtverordnetenversammlung. Die nachträgliche Entwertung dieser Investitionen gehört daher nicht zu den „Folgekosten“, sondern stellt sich bloß als Folge einer verfehlten Stadtratspolitik in der Vergangenheit dar. Es ist nicht Aufgabe des Bürgerbegehrens, mit Blick auf Investitionen in der Vergangenheit eine „Schadenswiedergutmachung“ zu konzipieren.

#### c) Modernisierung des Bussystems und/oder Umstieg auf andere neue Technologien

Die Notwendigkeit einer grundlegenden Modernisierung des Bussystems oder gar ein Umstieg auf andersartige neue Technologien ist nicht die zwangsläufige Folge eines Verzichts auf die City-Bahn.

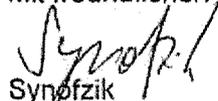
Genauso wie neue Fahrzeuge für die City-Bahn angeschafft werden müssten, mag es in regelmäßigen Abständen erforderlich sein, auch die Busflotte der Verkehrsbetriebe zu erneuern. Dies sind Kosten, die ohnehin anfallen.

Es handelt sich also nicht um Folgekosten aus dem Verzicht auf die City-Bahn (genauer: Aus der Veräußerung von GmbH-Geschäftsanteilen an der City-Bahn GmbH).

Ein Kostendeckungsvorschlag eines Bürgerbegehrens dient dem Zweck, den Bürgern in finanzieller Hinsicht die Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung deutlich zu machen, damit sie bei ihrer Entscheidungsfindung auch die Verantwortung für die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Gemeindevermögen übernehmen können. Aus diesem Grunde ist es zwar durchaus richtig, nicht bloß die unmittelbaren Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme, sondern auch die zwangsläufigen Folgekosten, insbesondere die Kosten einer „erzwungenen Alternativmaßnahme“ zu

berücksichtigen. Durch die Veräußerung der GmbH-Geschäftsanteile an der City-Bahn GmbH wird jedoch keine Alternativmaßnahme zwangsläufig notwendig und in diesem Sinne durch das Bürgerbegehren „erzwungen“. Die Verkehrsbetriebe werden ohnehin ihre Fahrzeugflotte in bestimmten Abständen zu erneuern haben. Dies ergibt sich schon aus technischen Notwendigkeiten und stellt daher keine erzwungene Folgemaßnahme des Bürgerbegehrens dar. Aus diesem Grunde muss der Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens nicht auf die Notwendigkeit einer Erneuerung und Modernisierung des ÖPNV eingehen, weil das Bürgerbegehren insoweit jedenfalls nicht zu **Mehrkosten** führen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Synofzik

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht